

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 37/13 B

L 5 SB 33/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 42 SB 129/09 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 16.4.2013 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 (anstelle des ab April 2008 mit 30 und ab Oktober 2008 mit 40 zuerkannten Wertes) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Die Klägerin hat bereits nicht ausdrücklich erklärt, auf welchen Zulassungsgrund sie ihre Begründung stützt. Der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ist insoweit zu entnehmen, dass sie die Nichteinholung eines Gutachtens von dem von ihr benannten Arzt Dr. v. H. beanstandet und mit der Bewertung des GdB wegen der vorliegenden "entzündlichen Entzündungen" in den Fingergelenken nicht einverstanden ist.
- 4 Damit macht die Klägerin sinngemäß geltend, die angefochtene Entscheidung beruhe auf Verfahrensmängeln (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Im Einzelnen handelt es sich zum einen um die Rüge einer Verletzung des § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) und zum anderen um die Rüge einer Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) durch das LSG. Damit kann die Klägerin die Zulassung der Revision nicht erreichen, denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG nicht gestützt werden.
- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

